

# Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile

Teil XXXVII

---

## XXXVII. Testament des Xantener Kanonikers Hermann von Ratingen (21. Mai 1291)

Xanten, im Mittelalter auch als *Troia Francorum* („Troja der Franken“) und (*ad Sanctos* „zu den Heiligen“) bezeichnet, kann auf freilich stark legendenhafte römische und christlich-spätantike Ursprünge verweisen (Ruinen des römischen *Tricensima(e)*, Legende von den Märtyrern der Thebäischen Legion). Im 8. und 9. Jahrhundert war der Ort in die sich damals ausbildende Diözese der Kölner Bischöfe einbezogen worden, eine erste karolingische Saalkirche datiert auf die Zeit kurz nach der Mitte des 8. Jahrhunderts. Dieses Gotteshaus und dessen Erweiterung wurden zum Anknüpfungspunkt für das entstehende Stift (*monasterium*) Xanten (9. Jahrhundert, Anfang). Neubauten und Gebäudeerweiterungen prägten im 9. Jahrhundert die nach dem heiligen Märtyrer Viktor benannte geistliche Kommunität, die wohl schon damals eine Kanonikergemeinschaft (Kollegiatstift von in *vita communis* lebenden Geistlichen und Priestern) gewesen war mit dem Propst an der Spitze, einem Dekan, Scholaster (Schulmeister), Kustos und Kantor als geistlichen Ämtern. Dabei bezeugt die Güterumschreibung des Kölner Erzbischofs Gunthar (850-864/66) den ausgedehnten Grundbesitz des Stifts schon in dieser Zeit (865/66). Die Bedeutung des Xantener Stifts – auch als Mittelpunkt eines Archidiakonats im Erzbistum Köln – wuchs noch in ottonisch-salischer Zeit sowie im hohen Mittelalter; Norbert von Xanten, in jungen Jahren Kanoniker am Stift, später Gründer des Prämonstratenserordens (1120) und Magdeburger Erzbischof (1126-1134), gehört in diesen Zusammenhang. Im Umfeld der Kanonikergemeinschaft sind wohl eine in die Karolingerzeit zurückreichende Kaufleutesiedlung (*vicus*, Kaufleuteprivileg von 1142) und ein Markt (Handelsplatz) entstanden, die sich im 11. bis 13. Jahrhundert im Schatten von befestigter Stiftsimmunität und erzbischöflich-kölnischer Burg (Pfalz) zur Stadt entwickeln sollten (erzbischöfliche Stadtrechtsverleihung von 1228, Xantener Stadtrecht von 1281). Das 13. Jahrhundert war geprägt von der Errichtung des gotischen Kirchenbaus der Stiftskirche (ab 1263).

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Darstellung steht der Xantener Kanoniker und Edelherr Hermann von Ratingen. Über die (hochmittelalterlichen) adligen Herren von Ratingen haben wir schon in Zusammenhang mit den Güterlisten des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167-1191) berichtet. Vielleicht einer Seitenlinie der Edelherren entstammten die

urkundlich wohl 1269 bezeugten Albert und Dietrich von Ratingen. Hermann von Ratingen nun ist im Stift Xanten zwischen 1259 und 1291 u.a. als Pförtner (*portarius*) und Scholaster (*scholaster*) nachweisbar. Daneben war er als Geistlicher (*clericus*) an der Krefelder Kirche durch seinen Verwandten, einem Herrn von Moers, investiert worden, doch besaß das Kloster Meer das Präsentationsrecht für dieses Gotteshaus (1259/66). Wie aus seinem Testament hervorgeht, war Hermann Kanoniker und Pfarrer am Frauenstift (Emmerich-Hoch-) Elten, dem seine Schwester Gudeline (†1301) als Äbtissin vorstand, und bekleidete das Amt eines Pfarrers im niederrheinischen (Schwalmtal-) Amern. In Angelegenheiten der Xantener Grundherrschaft verpachtete Hermann, damals als Pförtner, den Xantener Hof in *Bromelwich* (Brömmeling, bei Bocholt) an einen gewissen Lubbert Swane (1272); ebenfalls als Pförtner des Xantener Stifts war Hermann beim Verkauf des Hofes Essmer (in der Grafschaft Moers) durch Abt und Konvent des nordfranzösischen Klosters Corbie zugegen (wohl 1285); als Amtmann (*officiatus*) von Weeze (zwischen Kevelaer und Goch) beteiligte er sich an der Verleihung von Xantener Gütern in (Duisburg-) Meidereich an das Prämonstratenserklöster (Duisburg-) Hamborn (wohl 1285). Wir lassen die (lateinische) Urkunde des Lubbert Swane vom 25. Juli 1272 hier (übersetzt) folgen:

**Quelle: Verkauf des Hofes Essmer (25. Juli 1272)**

Allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, Lubbert genannt von Swane, Bürger von Bocholt, dessen Ehefrau Wendelmodis und dessen Sohn Gerhard ewiges Heil im Herrn. Eure Gesamtheit möge durch das Vorliegende erkennen, dass zunächst vor dem Richter und den Schöffen in Bocholt Mechthild, die Witwe des Arnold, einstmals Meier des Hofes in *Bromelwich*, sowie ihre drei Söhne und zwei Töchter [als Pächter] eingesetzt wurden und [danach] diese das mit dem Hof verbundene Recht aufgegeben haben in die Hände der vornehmen Männer, der Herren vom Xantener Kapitel Hermann von Ratingen, Pförtner der Xantener Kirche, und Gumbert von Horst, Kanoniker derselben Kirche, die [im Gegenzug] verzichteten auf den mit demselben Hof verbundenen Zins, und dass wir diesen Hof von den besagten Herren H[ermann] und G[umbert] im Namen des Xantener Kapitels empfangen haben unter einer jährlichen Zinszahlung, die am Tag des heiligen Martin [11.11.] fällig ist, wie sie bisher von den Meiern des besagten Hofes geschuldet und vollständig bezahlt wurde an den Xantener Kellner. Wenn wir die aus diesem Hof zu zahlenden Zinsen und anderen Rechte nach dem vorgenannten Zahltag innerhalb eines Monats nicht zahlen, sollen wir von da an dem Xantener Kellner eine Mark münsterischer Pfennige als Strafe bezahlen; wenn aber die Rechte und Zinsen des besagten Hofes und die Strafe, nachdem der Monat nach dem Zahltag vergangen ist, von uns und unseren Hofnachfolgern nicht innerhalb des im selben Jahr folgenden Monats dem besagten Kellner bezahlt werden, verlieren sowohl wir als auch unsere Nachkommen das ganze uns und dem Kapitel am Hof zukommende Recht; und sie [die Kanoniker] können mit Recht hinsichtlich des Hofes irgendeinen anderen [als Pächter] aussuchen – ungeachtet unseres Widerspruchs oder des [Widerspruchs] unserer Nachkommen. Auch [gilt] die Bedingung, wonach, wenn irgendeiner von uns, die diesen Hof gepachtet haben, stirbt, das Recht des Verstorbenen frei an das besagte Xantener Kapitel zurückfällt, so dass endlich zwei andere oder einer von diesen denselben Hof nach dem Recht der toten Hand erwerben mögen, wenn sie dies vom Xantener Kellner, der zukünftig amtieren wird, erlangen können. Zum Zeugnis dieser Sache haben wir gebeten, dem vorliegenden Schriftstück das Siegel des Richters .., der Schöffen .. und der Stadtgemeinde in Bocholt – wie vorgenannt – anzuhängen. Wir aber, der Richter, die Schöffen und die Stadtgemeinde in Bocholt – wie vorgenannt –, haben auf Bitte des L[ubbert], der W[endelmodis] und des G[erhard] veranlasst, unser Siegel an das Vorliegende anzuhängen. Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1200 zweiundsiebzig am Tag des seligen Apostels Jakobus [25.7.]. (SP. Richter) (SP. Schöffenkolleg) (SP. Stadtgemeinde)

Edition: UB Xanten 245; Übersetzung: BUHLMANN.

Auch tätigte Hermann von Ratingen Rentenkäufe auf Basis von Haus- und Grundbesitz in der Stadt Xanten (1289, 1290). Das nachfolgende (lateinische) Schriftstück betrifft den Kauf

einer Rente von den Xantener Einwohnern Wenemar und Aleydis und datiert auf den 12. April 1290:

**Quelle: Rentenkauf durch den Kanoniker Hermann von Ratingen (12. April 1290)**

Es sei allen, sowohl den Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen, die das Vorliegende sehen werden, bekannt, dass wir, Meister Wenemar und dessen Ehefrau Aleydis, mit gemeinsamem Willen und Beschluss, um uns gewisser Schulden zu entledigen, verkauft haben dem ehrbaren Mann und Herrn Hermann von Ratingen, Scholaster der Xantener Kirche, mit Einwilligung und Genehmigung des Nikolaus von Pelden, dem Besitzer der unten genannten Güter, und unserer anderer Erben für eine gewisse, von demselben Herrn Hermann abgezählte, übergebene und bezahlte Geldsumme einen Zins von zwei Schillingen rechtmäßiger und guter Kölner Pfennige auf ewig und vererblich aus zwei Grundstücken und einem Haus, die wir nun bewohnen, gelegen in der Stadt Xanten am Platz der Weber [Weberstraße], benachbart [von Häusern], die auf der einen Seite Ermegardis Borgadus und auf der anderen Vresekina, der Witwe des Schneiders Bernhard, gehören. Wir oder irgendein anderer Nachfolger in diesen Gütern haben zu zwei Zeitpunkten, nämlich an der Oktav des heiligen Viktor [10.10.] die einen zwölf Pfennige und an der unmittelbar nachfolgenden Osteroktav die anderen zwölf Pfennige zu zahlen zur Begleichung des besagten Zinses; wir verzichten für uns und unsere Erben auf die Gnade und Verteidigung des ganzen Rechts und irgendeiner neuen Anordnung, die uns, unsere Erben oder irgendjemanden von uns gegen das Vorstehende auf irgendeine Weise unterstützen können oder sollen. Zum Zeugnis dieser Sache haben wir, Wenemar [und] Aleydis, und ich, Nikolaus von Pelden, der mit diesen anwesend war, übereinstimmte und [dieses] bestätigte, [darum] gebeten, die Siegel des Münzmeisters Gerhard, der Schöffen Ortelivus, Heinrich Ecbert, und Dietrich einstmals Gottschalk an das Vorliegende [Schriftstück] anzuhängen. Und wir, die besagten Schöffen .. bekennen, dass wir mit all diesem befasst waren und unsere Siegel auf Bitten der vorgenannten Wenemar, Aleydis und Nikolaus an das Vorliegende zum Zeugnis angehängt haben. Geschehen in Gegenwart des Gottschalk von Lüttingen, der Brüder Gottfried und Gerhard genannt Pelling, des Priesters Gottschalk und vieler anderer glaubwürdiger [Menschen] im Jahr des Herrn 1200 neunzig am ersten Mittwoch nach dem Sonntag Quasimodogeniti [12.4.]. (SP. Münzmeister Gerhard) (SP.D. Schöffe Ortelivus) (SP. Schöffe Heinrich Ecbert) (SP.D. Schöffe Dietrich Gottschalk)

Edition: UB Xanten 300; Übersetzung: BUHLMANN.

Es folgt das umfangreiche (auf Latein verfasste) Testament Hermanns von Ratingen vom 21. Mai 1291:

**Quelle: Testament des Kanonikers Hermann von Ratingen (21. Mai 1291)**

Ich, Hermann, Scholaster der Xantener Kirche, möchte, dass das Testament und die Anordnung meines letzten Willens, die ich hinsichtlich meiner Angelegenheiten veranlasst und verfügt habe und an der unter anderem mein Siegel, [das Siegel] des Dekans .. und des Kapitels meiner Xantener Kirche, [die Siegel] der Vollstrecker und Bürgen meines Testaments oder meines letzten Willens, angehängt sind, gültig sei in seinem ganzen Wortlaut, soweit hier aufgeführt. Und ich erneuere dies nun und wähle, ordne an und bestimme die besagten Bürgen und Vollstrecker des Testaments und meines letzten Willens als von mir ausgesucht und benannt, nämlich meine Schwester, die Herrin Gudeline, Äbtissin der Eltener Kirche, und die verständigen Männer Hermann genannt der Grieche, Heinrich von [Hohen-] Budberg, Pförtner, meine Xantener Mitkanoniker, den Xantener Priester Dietrich und den Pfarrer Dietrich der Kirche von Alpen; und ich füge diesen hinzu den verständigen Mann, den Herrn Johannes von *Staylburg*, Kanoniker der Kirche des heiligen Gereon [*in Köln*]. Wir geben diesen die volle und freie Möglichkeit, über meine Angelegenheiten zu beschließen und zu verfügen, hinsichtlich derer ich insbesondere nichts beschlossen habe, und nicht zuletzt weiter das, was ich insbesondere in meinem Testament oder letzten Willen beschlossen und verfügt habe, auszutauschen, zu verbessern, zu verringern und zu vermehren, [und zwar] zum Besseren, soweit sie gemäß Gott und ihrem Gewissen sehen und glauben, dass es für das Heil meiner Seele förderlich ist. Ich auferlege und befehle ihnen, dass sie alle meine Verbindlichkeiten und Kredite, wenn solche vorhanden sind, vor allem anderen in ausreichendem Maß ablösen, und ich will, dass sie als Vollstrecker und Bürgen meines letzten Willens oder meines Testaments dies[es Testament] öffentlich machen in der Xantener Kirche und an den anderen Orten, wo es ihnen nützlich erscheint, weil ich ihnen ihrem Gewissen auferlegt habe, dass sie die Schulden und Kredite aus meinem Vermögen zuvor abzahlen. Ebenso will ich und setzte fest, dass die Einkünfte und Erträge meiner Kirche in Amern in der Diözese Lüttich beim Ort Brembt aus dem laufenden Jahr, die ich noch nicht zu meinem Nutzen

verwendet habe und die daher dorthin gegeben werden, zum Nutzen dieser Kirche von Amern, wie ich glaube, auf ewig angelegt und daraus jährliche Einkünfte erlangt werden, aus denen jedes Jahr meine Gedächtnisfeier in der besagten Kirche mit Vigil, Messe und Fürbitte für die Seelen der Toten bestritten wird durch den an der besagten Kirche tätigen Priester und drei andere Priester – nämlich die an der Kapelle von Lüttelforst und an den Kirchen von Born und Oberamern tätigen Priester –, so dass dort jeder der besagten Priester an meinem Todestag eine Messe für die Toten liest und der Priester von Amern selbst die besagten Einkünfte empfängt und die anderen oben genannten Priester zur Gedächtnisfeier in seine Kirche zusammenruft und diese von den besagten Einkünften an meinem Todestag angemessen versorgt; und was [an Einkünften] hinzugekommen ist, verbleibt bei ihm, und jedem dieser [anderen] Priester werden bei [ihrer] Abreise zwei Pfennige gegeben. Und ich will, dass dies durch meine [Testaments-] Vollstrecker unverändert bleibt, und ich will weiter, dass dies fest beachtet wird. Hinsichtlich des mir zukommenden Gnadenjahres an der besagten Kirche von Amern gebe ich gemäß entsprechender Gewohnheit unbedingt und offen vor Gott an, dass die Einkünfte und Erträge des besagten Gnadenjahres meinem zukünftigen Nachfolger an der besagten Kirche zufallen. Ebenso will ich und setzte fest, dass von den vierzig Pfund üblichen Geldes in Elten, wobei drei Pfennige kleiner Münze einem Brabantiner [Pfennig] entsprechen, und mit den Einkünften des mir zukommenden Gnadenjahres an der besagten Kirche Elten auf Grund der Pfründe und der Pfarrkirche, die ich dort innehave, gemäß entsprechender Gewohnheit jährliche Erträge anfallen, von denen meine Gedächtnisfeier an der Kirche Elten durch den dortigen Konvent, die Kanoniker und die Stiftsfrauen mit Vigil, Seelenmesse und Fürbitte auf gewohnte Weise jedes Jahr an meinem Todestag durchgeführt wird; und die besagten Einkünfte werden dann dort verteilt unter den Anwesenden und nicht den anderen. Von den besagten vierzig Pfund aber werden zehn Pfund von Ambrosius, meinen Vikar an der besagten Kirche Elten, zurückerstattet, der mir für das gegenwärtige Jahr dies[es Geld] aus meinen Einkünften dort schuldet. Ebenso ordne ich an und schenke dem Altar des heiligen Johannes des Täuflers in der Xantener Kirche jährliche Einkünfte von fünf Mark, die anfallen von den Häusern und Wohnungen, die ich in der Stadt Xanten besitze; und den besagten Altar und die Einkünfte daran übertrage und schenke ich dem verständigen Mann, dem Herrn Priester Ludwig; und ich will und ordne an, dass die Kollation und Provision für den besagten Altar bei Vakanz nach dem Tod oder Rücktritt des besagten Ludwig oder aus sonstigen Gründen beim Scholaster der Xantener Kirche, wer auch immer das sein mag, liegt, so dass dieser den Altar einer geeigneten und ehrenhaften Person überträgt, die als Priester in eigener Person und nicht durch einen Vikar [am Altar] eifrig dient und eifrig dienen möchte; und der Priester sei der Aufsicht des besagten Scholasters allzeit unterworfen. Ebenso ordne ich an und schenke alle Einkünfte und Güter, die ich zusammen mit meinen Verwandten, den Edelherrn von Moers, habe und innehave beim Ort Essmer, soweit sie zur Hälfte an Rechten und Besitz mir gehören, als Almosen meiner Xantener Kirche, so dass in jedem Monat zu Monatsanfang meine Gedächtnisfeier mit Vigil, Seelenmesse und Fürbitte in der besagten Xantener Kirche durch den Dekan und das Kapitel dort feierlich durchgeführt wird und an solch einer Gedächtnisfeier sechs Schilling Kölner Pfennige von den besagten Gütern und Einkünften unter den anwesenden Kanonikern und Vikaren, wie es dort üblich ist, verteilt werden; und wenn mehr von den besagten Gütern und Einkünften zur Verfügung steht, dann wird mehr verteilt, wenn weniger, [dann] weniger. Ebenso gebe ich und ordne zu der Kirche des heiligen Cassius in Bonn acht Schillinge als jährlichen Ertrag. Ebenso gebe ich und ordne zu der Kirche des heiligen Gereon in Köln acht Schillinge als jährlichen Ertrag. Ebenso der Kapelle des seligen Gereon bei Xanten acht Schillinge als jährlichen Ertrag; und ich will, dass in den besagten zwei Stiftskirchen und in der Kapelle meine Gedächtnisfeier, soweit dies für die Toten üblicherweise geschieht, feierlich durchgeführt wird. Ebenso will ich, dass meinen drei Hauptdienern drei gleiche Teile guter Leinenkleidung gegeben werden, wie ich sie ihnen gewohnt war jedes Jahr zu geben. Ebenso will ich, dass mein Diener Heinrich das Pferd erhält, das er reitet. Ebenso schenke ich meinem Geistlichen Walter von *Kuck* eine Mark. Ebenso meinem Diener Walter eine Mark. Ebenso meinem Diener Albert eine Mark. Ebenso einer gewissen Magd, von der meine [Testaments-] Vollstrecker wissen, zehn Mark. Ebenso jedem der drei Kinder meiner Brüder drei Mark. Ebenso gebe ich und ordne zu der *Clementia*, der Ehefrau des .. genannt *Vuys*, als Abgeltung für den Aufwand und den geschehenen Ausgaben wegen meiner Geschäfte acht Mark. Ebenso will ich, dass bezahlt werden drei Schillinge, die ich in Köln für Medikamente schuldig bin. Ebenso ordne ich an und schenke dem Abt und dem Konvent des Klosters Kamp vom Zisterzienserorden drei Mark zum Wohlergehen der Brüder. Ebenso gebe ich und ordne zu dem Bruder Wasmud, Mönch und Priester des besagten Klosters, eine Mark. Ebenso gebe ich und ordne zu meinem Verwandten Konstantin, dem Diener der Eltener Äbtissin, drei Mark. Ebenso gebe ich und ordne zu dem Magister und Scholaster Rudolf von St. Gereon [*in Köln*], weil er mich besuchte, zwei Mark. Ebenso dem Magister Dietrich von *Vileke* eine Mark. Ebenso den Minderbrüdern in Bonn

und meinem Beichtvater dort drei Schillinge. Ebenso schenke ich meiner Xantener Kirche mein besseres Messbuch. Ebenso der Kapelle oder dem Altar des heiligen Johannes des Täufers dort meine Priestergewänder, meinen Kelch und ein Messbuch, wenn ich es habe; und wenn ich es nicht habe, wird Entsprechendes geleistet. Ebenso überlasse ich das, was ich nicht besonders in diesem Testament oder letzten Willen aufgeführt habe und was meine Besitztümer, den Wein, Fleisch, Speisen, Gold, Silber, Pferde, Becher oder bewegliche und unbewegliche Dinge anbetrifft, dem Ermessen und der Entscheidung meiner besagten [Testaments-] Vollstrecker. Ebenso, dass diese hinsichtlich der Besitztümer ermessen und entscheiden, was am besten zum Nutzen der Armen verteilt wird, insoweit dies mein Seelenheil und ihren Scharfsinn fördert. Ich will gleichwohl, dass die Schafe und das andere Vieh, die bzw. das ich gemeinsam beim Fürstenberg mit dem erwähnten Pfarrer Dietrich von Alpen habe, die Äbtissin .. und der Konvent von Fürstenberg besitzen mögen und dass aus den daraus entstehenden ewigen Renten meine Gedächtnisfeier im Kloster durch die Äbtissin und den Konvent in Abstimmung mit meinen [Testaments-] Vollstreckern durchgeführt wird. Wenn ebenso meine geliebte Schwester, die Herrin Äbtissin von Elten, von meinen aus Gold oder Silber bestehenden Kleinodien irgendetwas haben möchte, empfängt sie zwei oder drei Stücke, die sie annehmen möge. Ebenso verbinde ich mich durch meine besagten [Testaments-] Vollstrecker mit dem verständigen Magister Dietrich von Graden, einem Bonner Kanoniker, von dem ich mit großem Fleiß endlich erlangt habe, dass er sich mit den besagten [Testaments-] Vollstreckern um die Ausführung des besagten Testaments kümmert. Wenn ebenso mein Bruder Dietrich von Ratingen seine und meine Güter, die wir zusammen besitzen, für den Gottesdienst verwenden will und verwendet auf Rat meiner besagten [Testaments-] Vollstrecker, so dass auf den besagten Gütern ein Gebetshaus entsteht und Priester eingesetzt werden, die dort in ununterbrochener Anwesenheit den Gottesdienst nach priesterlicher Ordnung feiern, will ich, dass überall von meinen Gütern, wenn es möglich ist, Erträge von sechs Mark zum bequemeren Unterhalt der Priester aufgewendet werden. Als Dank für den treuen Gehorsam, den bei meinen Geschäften der Herr Kaplan Dietrich von der Kapelle des heiligen Gereon in Xanten, mein Geistlicher, nun Xantener Offizial, immer bewies, will ich ebenso, dass ihm zu seinem Nutzen die vererbaren Erträge von zwei Mark zukommen. Ebenso will ich und bestimme, dass vor allen Schenkungen und Vermächtnissen meine Schulden und das, was dazu rechtmäßig gehört, bezahlt werden. Wenn ebenso meine Güter, die durch meine [Testaments-] Vollstrecker ermittelt wurden und ihrer freien Verfügung unterworfen sind, nicht ausreichen zur vollständigen Auszahlung der Schenkungen und Vermächtnisse, will ich, dass jedes einzelne von mir verfügte Vermächtnis oder [jede einzelne] Schenkung anteilig ausbezahlt wird. Und ich will, dass die besagten [Testaments-] Vollstrecker kein Vermächtnis oder anderes, was ich geschenkt oder vermacht habe, beeinträchtigen oder dass von ihnen nicht irgendetwas von einem Vermächtnis oder einer Schenkung beansprucht wird, bis sie meine Schulden und die Kosten meiner Beerdigung gänzlich bezahlt haben. Und ich will, dass dieses mein Testament gültig bleibt gemäß dem Recht von Testamenten oder letzten Willen, wodurch es insofern bessere Gültigkeit erlangt. Zur Bestätigung, zur Bekräftigung und zum Zeugnis von all diesem [oben Ausgeführten] habe ich veranlasst, an das Vorliegende mein Siegel zu hängen zusammen mit den an dieses Schriftstück angehängten Siegeln des Offizials der Bonner Propstei, des Magisters und Scholasters Rudolf von St. Gereon in Köln und des verständigen Mannes und Bonner Scholasters Johannes, des Johannes von Ahrweiler und des Magisters Dietrich von Graden, der Bonner Kanoniker, sowie des verständigen Mannes, des Herrn Johannes von *Staylburg*, des Kanonikers derselben Kirche St. Gereon. Sie waren auf meine Bitte hin anwesend bei der Einrichtung meines Testaments, so dass wir, die Scholaster, der Offizial und die besagten Kanoniker, [das Testament] als wahr bezeugen. Geschehen im Jahr des Herrn 1200 einundneunzig an den 12. Kalenden des Juni [21.5.]; und ich, Johannes von Ahrweiler habe das Siegel des Herrn Hugo, des Schatzmeisters des heiligen Gereon, benutzt. (SP.) ... [*anhängend insgesamt sieben Siegel(reste).*]

Edition: UB Xanten 303; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Testament lässt andeutend eine verzweigte Verwandtschaft Hermanns erkennen: seine Schwester, die Eltener Äbtissin Gudeline; Brüder, u.a. ein Dietrich; deren ungenannte drei Söhne; der Verwandte Konstantin als Bediensteter der Äbtissin Gudeline; die Herren (bzw. Grafen) von Moers als Verwandte. Der umfangreiche Nachlass (abzüglich der Schulden und Kredite) ging gerade auch zum Zwecke von Jahrgedächtnis und Gedächtnisfeiern an geistliche Institutionen (Pfarrkirche Amern, Stift Elten, Stift Xanten, Bonner Cassiusstift, Kölner Stift St. Gereon, Xantener Gereonskapelle, Bonner Franziskanergemeinschaft,

Frauenkloster Fürstenberg), an Verwandte und an Diener. Das persönlich-geistliche Netzwerk Hermanns reichte somit entlang des Niederrheins bis nach Köln und Bonn. Die Beziehungen zum Kölner Stift St. Gereon haben dabei sicher Hermanns Verehrung für den (im Übrigen der Thebäischen Legion angehörenden) Märtyrer Gereon auch in Xanten befördert. Bei Xanten gab es im sumpfigen Gelände eine Gereonskapelle, die verwaist war „wie eine Hütte in einem Gurkenfeld“ und der 1283 unter (maßgeblicher) Beteiligung Hermanns Einkünfte aus dem Xantener *officium dormitorium* („Amt für den Schlafsaal“ der Kanoniker) eingegliedert wurden. Dies geschah vor dem Hintergrund der Baumaßnahmen zur Errichtung der gotischen Stiftskirche, die ein Ausweichen gottesdienstlicher Handlungen in Gotteshäuser außerhalb der Stiftskirche nötig machte. Ebenso förderte Hermann die Ausstattung des Xantener Johannesaltars (Johanneskapelle).

Hermann von Ratingen verstarb am 24. Mai wahrscheinlich 1291, wie bzgl. des Tagesdatums der Xantener Memorialüberlieferung zu entnehmen ist. Nach dem Tod Hermanns erfüllten Dekan und Kapitel des Stifts hinsichtlich der „Kapelle des heiligen Johannes“ des Täufers die testamentarischen Vorgaben Hermanns (1293):

**Quelle: Schenkung an die Xantener Johanniskapelle (1293)**

Dekan .. und Kapitel der Xantener Kirche allen Christgläubigen auf ewig in Erkenntnis der Wahrheit. Weil das, was sich auf den Gottesdienst erstreckt, von uns und den Christgläubigen mit wohlwollender Anerkennung verfolgt und mit besonderer Gunst gutgeheißen wird, ergibt sich, dass wir wollen, dass bekannt sei und zur Kenntnisnahme jedes einzelnen gelangt, dass, weil die Kapelle des heiligen Johannes, gelegen bei unserer Kirche, wegen des Mangels an Einkünften eines eigenen Priesters und entsprechend des Gottesdiensts entbehrte, der verständige Mann, Herr H[ermann] von Ratingen, einst Scholaster unserer besagten Kirche guten Angedenkens, fromm den Mangel an Einkünften und den fehlenden Gottesdienst wahrnahm und aus Mitleid in seinem Testament, das er feierlich und rechtmäßig aufsetzte, wegen seines Seelenheils der besagten Kapelle Einkünfte von fünf Mark, die als vererbare Zinsen in der Stadt Xanten jährlich zu zahlen sind, auf ewig zuwies, nämlich zwei Mark vom Haus, das Johannes, der Sohn Godekins, bewohnt, eine dritte [Mark] vom Haus, das der Sattler Gumbert bewohnt, eine vierte vom vormaligen Haus des Baldwin. Ebenso eine halbe Mark vom Haus des Dietrich genannt *Scaden* und eine halbe Mark vom vormaligen Haus des H. genannt *Putekin*. Diese fünf Mark erhielt H[ermann] selbst jährlich und als vererbare Zinsen in Geld, wie es in den Kauf- und Verkaufsverträgen der besagten [Bewohner] steht. Hinsichtlich der besagten Kapelle aber und deren Gottesdienst wurde mit unserem Rat und unserer Genehmigung durch denselben H[ermann] beschlossen, dass die Kollation und die Einsetzung des Priesters an dieser [Kapelle] auf ewig verbleibt beim Scholaster, wer es auch in Zukunft sein mag, der dieser [Kapelle] bei Vakanz einen geeigneten Priester zuweist, der persönlich dort Dienst tut und tun will und den Gottesdienst dort feiert, wie die übrigen Vikare an ihren Altären dies für gewöhnlich tun. Dieser [Priester] möge auch für die Arbeit als Lebensunterhalt und zur Unterstützung die besagten fünf Mark jährlich empfangen und feiert mit uns täglich im Chor wie auch die übrigen Vikare unserer Kirche. Die Aufsicht aber über diesen [Priester] und die Leitung liegt beim Scholaster wie die über die übrigen Vikare beim Pförtner. Damit daher in Zukunft hinsichtlich des Vorausgeschickten keine Zweifel aufkommen, haben wir veranlasst, das vorliegende Schriftstück darüber anzufertigen und dies mit dem Siegel unserer Kirche zu kennzeichnen. Gegeben im Jahr des Herrn 1200 dreiundneunzig. (SP.)

Edition: UB Xanten 317; Übersetzung: BUHLMANN.

Insgesamt standen die Tätigkeiten Hermanns von Ratingen als Pförtner und Scholaster am Xantener Stift für eine Zeit des Wandels innerhalb dieser Kanonikergemeinschaft. Der Wandel betraf die unter Hermann erfolgte Stärkung des Scholasteramts zum Nachteil des Dekans, die Neubesetzung und zeitweise Vakanz bei den Dignitäten (Stiftsämtern) sowie Zugeständnisse der Xantener Pröpste gegenüber dem Kapitel.

**Literatur:** Die oben zum Teil übersetzten Quellen sind ediert in: Urkundenbuch des Stiftes Xanten (= Veröffentlichungen des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes e.V. II), Bd.1: (vor 590)-1359, bearb. v. P. WEILER, Bonn 1935, S.160f, 176f, 198f, 200-203, 212, Nr.245, 271, 300, 303, 317. Zu den Edelherrn von Ratingen und insbesondere Hermann von Ratingen s.: BUHLMANN, M. Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: XIX. Die Güterlisten des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167/91), in: Die Quecke 75 (2005), S.196-199, XXVIIIa. Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich des Gutes *Holdewic* (30. Januar [1269]), in: Die Quecke 93 (2023), S.84ff; GERMES, J., Ratingen im Wandel der Zeiten. Geschichte und Kulturdokumente einer Stadt, Ratingen 1965, S.30f; GERMES, J., Die Ratinger Edelherrn und ihre Burg. Geschichte der Wasserburg „Zum Haus“ (= BeitrGRatingen 6), Ratingen-Düsseldorf 1973, S.18-23, 26, auch mit einer gekürzten Übersetzung des Testaments des Hermann von Ratingen. Zum Stift Xanten vgl.: BORGER, H., Xanten. Entstehung und Geschichte eines niederrheinischen Stiftes, Xanten <sup>2</sup>1977; HAWICKS, H., Xanten im späten Mittelalter. Stift und Stadt im Spannungsfeld zwischen Köln und Kleve (= Rheinisches Archiv, Bd.150), Köln-Weimar-Wien 2007, dort auch zu Hermann von Ratingen S.124-132, 143ff (mit falschem Tagesdatum beim Testament); RUNDE, I., Xanten im frühen und hohen Mittelalter. Sagentradition – Stiftsgeschichte – Stadtwerdung (= Rheinisches Archiv, Bd.147), Köln-Weimar-Wien 2003.

---

Text aus: Die Quecke – Ratinger und Angerländer Heimatblätter 95 (2025), S.8-13;  
[www.michael-buhlmann.de](http://www.michael-buhlmann.de) > Geschichte > Texte, Publikationen